

Sitzung vom 24. Juni 1998

1425. Anfrage (Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften der Primarstufe, der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II [Berufs- und Mittelschule])

Kantonsrat Peter Aisslinger, Zürich, hat am 6. April 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Angesichts der sich enorm rasch und nachhaltig verändernden Bedingungen im Umfeld der Schule

– in der Gesellschaft

– im Besonderen in den Bereichen Familien(strukturen), Zunahme der Zahl von Angehörigen aus anderen Kulturen und von Fremdsprachigen, soziale Unterschiede u.a.m.

– und der Arbeitswelt

– im Besonderen in den Bereichen Mobilität, neue Arbeitszeitmodelle, Informationstechnologie, Arbeitslosigkeit u.a.m.

angesichts aber auch der sich dadurch immer rasanter verändernden Anforderungen an die Schulen, an die Lehrkräfte, die Unterrichtsinhalte und -methoden stellen sich Fragen nach der Konzeption der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften. Auszugehen ist bei der Beantwortung der Fragen immer von Lehrkräften mit abgeschlossener Grundausbildung und Fähigkeitsausweis bzw. Wahlfähigkeit für die entsprechende Stufe (Lehrkräfte der Primarstufe, der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II [Berufs und Mittelschule]).

Für die Beantwortung der nachstehenden Fragen danke ich dem Regierungsrat:

1. Welchen Stellenwert misst der Regierungsrat der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte bei? Welches Verhältnis von Grundausbildung und Fort- und Weiterbildung erachtet der Regierungsrat auch mit Blick auf das neue Lehrerbildungsgesetz dabei vor dem Hintergrund rekurrenter Bildung und lebenslangem Lernen als erstrebenswert?
2. Fort- und Weiterbildung gehören zwingend zur Erhaltung und Erweiterung von Berufsqualität, Berufsgesundheit und damit Berufszufriedenheit. Welche Möglichkeiten sehen Kanton und Gemeinden vor, um ihre Mitarbeitenden im Lehrberuf zur Teilnahme an dafür geeigneten Veranstaltungen zu verpflichten?
3. Wie überprüfen Kanton und Gemeinden die Nachhaltigkeit und Wirksamkeit solcher Veranstaltungen für ihre Mitarbeitenden? Wie evaluieren und sichern Kanton und Gemeinden ihrerseits die Qualität solcher Veranstaltungen? Wie werden allfällige Anbieter in bezug auf ihre Qualitätsstandards evaluiert?
4. Welche Obligationen sehen Staat und Gemeinden als Arbeitgeber in den Bereichen Fort- und Weiterbildung für ihre Angestellten (jetzt noch Beamte) bereits jetzt vor (je für die verschiedenen Stufen einzeln)?
5. Neben der individuellen Fort- und Weiterbildung kommt der Entwicklung der Organisation bzw. des Systems «Schule» in Zukunft eine immer grössere Bedeutung zu. Wie gedenkt der Regierungsrat auf diese Anforderung im Bereich Fort- und Weiterbildung einzugehen?
6. Neben einem sehr grossen «schulinternen und schulexternen» Kursangebot in den Bereichen Fort- und Weiterbildung existieren für die verschiedenen Stufen dem Vernehmen nach auch unterschiedliche Urlaubspraxen für die persönliche Weiterbildung. Welche Möglichkeiten des Bezugs eines individuellen bezahlten oder unbezahlten Weiterbildungsurlaubs gibt es, welche (Vor-)Bedingungen sind daran geknüpft, wie werden sie finanziert und welche Pläne eines allfälligen Ausbaus bzw. welche Absichten zur Einschränkung hat der Regierungsrat dafür?
7. Angesichts der Tatsache, dass Lehrkräfte in ihrer Berufsausübung für die Öffentlichkeit während 30–40 Jahren tätig sind, müssten Staat und Gemeinden als Arbeitgeber für ihre Lehrkräfte klare Vorstellungen von den notwendigen, d.h. obligatorischen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (abgesehen von der Einführung neuer Lehrmittel, u.ä.) sowie von Möglichkeiten sogenannter «Sabbaticals», d.h. individuell gestalteter Fort- und Weiterbildungsanlässen, haben. Wie sehen diese Konzepte aus?

8. Erachten es Kanton und Gemeinden als wünschenswert und durchführbar, ihren Lehrkräften auch «Sabbaticals» in grösserem Umfang zu ermöglichen? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Aisslinger, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1. Die Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte an der Volks-, Mittel- und Berufsschule ist wesentlich für die Sicherung der beruflichen Qualifikation in einem durch Wandel geprägten Schulumfeld. Der Kanton unterstützt und fördert daher eine Vielfalt von Fortbildungsangeboten, um neuen gesellschaftlichen und fachwissenschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden: schulinterne Fort- und Weiterbildung; für Lehrkräfte der Volks-, der Mittel- und Berufsschulen Kurse an besonderen Fortbildungsinstitutionen sowie für Mittelschullehrkräfte zusätzlich individuelle Fort- und Weiterbildung.

Folgende Institutionen sind mit der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften der verschiedenen Schulstufen beauftragt:

Für die Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen der Volksschule hat das Pestalozzianum einen Leistungsauftrag. Die freiwillige Fortbildung findet in der unterrichtsfreien Arbeitszeit statt. Die Hälfte der Kurskosten wird von den Teilnehmenden selbst getragen. Daneben besteht bei Freistellung vom Unterricht die Möglichkeit von Intensivfortbildung und schulinterner Fortbildung.

Für die Lehrpersonen an Mittelschulen werden Kurse an der Weiterbildungszentrale Luzern (wbz) unterstützt. Der Kanton übernimmt in der Regel 75% der Kurs-, Reise- und Unterkunftskosten und gewährt bei einem Pensum von mindestens 40% einen bezahlten Urlaub für die Dauer des Kurses, in der Regel während einer Woche.

Für in der Berufsbildung tätige Schulleitungen und Lehrkräfte führt das Amt für Berufsbildung in Ergänzung zu den Fortbildungskursen des Bundes (am Schweizerischen Institut für Berufspädagogik [SIBP]) kantonale Fort- und Weiterbildungskurse durch. Zusätzlich wurde seit 1987 jährlich ein dreimonatiger Intensivfortbildungskurs durchgeführt. Daneben besteht die Möglichkeit, sich individuell und projektartig im gleichen Umfang fortzubilden.

Zurzeit ist eine Gesetzesreform, die von einer Gliederung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in Grundausbildung, Berufseinführung sowie Fort- bzw. Weiterbildung ausgeht, in Vorbereitung. Die Verantwortung für die gesamte Lehrerinnen- und Lehrerbildung (Primarstufe, Sekundarstufe I und Höheres Lehramt für Mittel- und Berufsschulen) wechselt auf den 1. Juli 1998 zum Hochschulamt, was administrativ und konzeptionell die Koordination von Fortbildungsvorhaben erleichtert. Um der Verwaltungsreform und der Gesetzgebung nicht vorzugreifen, lassen sich derzeit keine verbindlichen Aussagen über die künftige Organisation und Ausgestaltung der Fort- bzw. Weiterbildung machen.

2. Für Lehrkräfte an der Volksschule und an Berufsschulen ist die Fortbildungspflicht auf Verordnungsstufe festgehalten (§81 der Volksschulverordnung, LS 412.111; §22 Abs. 1 der Berufsschullehrerverordnung, LS 413.105). Für Mittelschullehrkräfte war bisher diese Verpflichtung nur indirekt aus dem Lehrauftrag ableitbar, soll aber im neuen Mittelschulgesetz ausdrücklich festgeschrieben werden, ebenso die Aufgabe des Kantons, die Fortbildung zu fördern. Das Mittelschullehrerreglement (LS 414.111) sieht ausserdem in §8 eine Verpflichtung zum Bezug eines bezahlten Weiterbildungsurlaubes von einem Quartal nach zwölf bis zwanzig Dienstjahren vor.

Auf kommunaler Ebene bestehen keine Rechtsgrundlagen, welche die Gemeindeschulpflegen ausdrücklich ermächtigen, Lehrpersonen zur Fortbildung zu verpflichten. Im Zuge der lokalen Schulentwicklung (Teilautonome Volksschule, Standortbestimmungen, Leitbildentwicklung, Schulleitung) werden in letzter Zeit jedoch Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der schulinternen Weiterbildung durch die Schulbehörden angeregt und für die Lehrpersonen als verpflichtend erklärt. Ein Personalgesetz für die Lehrpersonen an der Volksschule, welches für Schulgemeinden die Möglichkeit vorsieht, Lehrkräfte zur Fortbildung zu verpflichten, ist jedoch in Vorbereitung.

3. Grundsätzlich beruht die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen auf Freiwilligkeit mit einem hohen Mass an Selbstverantwortung der Lehrkräfte betreffend Wahl und Dauer der Kurse bzw. Projekte. Die Angebote werden rege genutzt. Mit der geplanten Beurteilung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie durch die Einführung von

Qualitätssicherungsmassnahmen werden in Zukunft neue Anreize für die eigene Fort- und Weiterbildung geschaffen. Eine weitere Zunahme der Beteiligung und verbesserte Selektion unter den Angeboten sind zu erwarten.

Obligatorische Fortbildung wird in der Regel auf notwendige Zusatzqualifikationen beschränkt, z.B. bei der Einführung neuer Fächer oder Lehrmittel oder für die Erfüllung neuer Aufgaben, z.B. im Bereich der Schulentwicklung. Der Erziehungsrat kann gemäss §35 Lehrerbildungsgesetz (1978) obligatorische Fortbildungskurse festsetzen; er hat auch grundsätzlich einer generellen Fortbildungspflicht zugestimmt (ERB vom 30. Oktober 1990). Da für Lehrpersonen an der Volksschule ein Fort- und Weiterbildungsobligatorium in einem vorgesehenen gesetzlich verankerten Umfang mit einem grossen finanziellen und organisatorischen Aufwand (Kurslokale, Kursleitende, beanspruchte Unterrichtszeit) verbunden wäre, hat die Erziehungsdirektion jedoch von Massnahmen zur Umsetzung abgesehen.

An den Mittelschulen wird während mindestens eines Tages pro Jahr eine schulinterne Weiterbildung durchgeführt, deren Teilnahme für Hauptlehrpersonen, Lehrbeauftragte III und IV sowie für Lehrbeauftragte I und II mit einem Pensum von mindestens 50% obligatorisch ist.

An Berufsmittelschulen wurden in letzter Zeit zur Unterrichtsberechtigung Zusatzqualifikationen gefordert und angeboten. Nur aufgrund eines erworbenen Zertifikats kann in bestimmten Fächern unterrichtet werden. Vorbereitungsarbeiten für eine obligatorische Fortbildung von Berufsschullehrkräften wurden aufgrund von Sparmassnahmen einstweilen eingestellt.

Neue Rechtsgrundlagen sind in Vorbereitung, einerseits betreffend Berechtigung bzw. Verpflichtung zur Fort- und Weiterbildung im Rahmen des Personalgesetzes für Lehrpersonen an der Volksschule und andererseits betreffend der Organisation der künftigen Fort- und Weiterbildung in einem neuen Gesetz betreffend Bildung der Lehrerinnen und Lehrer.

4. Im allgemeinen werden von allen Fortbildungsveranstaltern interne Evaluationen durch Befragung der Kursteilnehmenden durchgeführt. Dabei werden methodisch unterschiedliche Vorgehensweisen verwendet. Eine systematische Evaluation der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit wäre mit grossem Aufwand und Kosten verbunden.

Für Lehrkräfte der Volksschule genehmigt eine durch den Erziehungsrat eingesetzte Fortbildungskommission u.a. Jahreskursprogramme und Fortbildungsveranstaltungen, bewilligt weitere Kurse und Tagungen und kontrolliert in Ausübung der Aufsicht punktuell die bewilligten Fortbildungsveranstaltungen.

Das Pestalozzianum und die Zürcher Arbeitsgemeinschaft für Lehrerfortbildung führen laufend interne Evaluationen der Kursangebote durch. Im Bedarfsfall werden weitergehende Evaluationen durch das Pestalozzianum extern vergeben (z.B. Zusatzausbildung für Lehrkräfte von Fremdsprachigen, Schulleitungsausbildung). Eine gewisse Überprüfung erfolgt auch über die Schulaufsicht.

Die kantonalen Fortbildungsveranstaltungen der Berufsbildung werden durch die Teilnehmenden laufend evaluiert. Die ausserkantonale oder im Ausland besuchten Kurse für Mittelschul- und Berufsschullehrkräfte können durch den Kanton nicht direkt kontrolliert werden, allerdings ermöglichen Programme und Berichte der Lehrpersonen eine gewisse Überprüfung. Eine Selektion unter den Angeboten findet durch die Teilnehmenden selber statt, indem gute Kurse weiterempfohlen und daher stärker besucht werden.

5. Mit der Entwicklung von teilautonomen Schulen erhalten das Lernen am Arbeitsort, Beratung und Teamentwicklung im Schulhaus und Fortbildungs- und Beratungsangebote zur Organisationsentwicklung einen grossen Stellenwert. Der Kanton unterstützt Beratungs- und Fortbildungsangebote organisatorisch, konzeptionell und finanziell.

Auf der Ebene Volksschule werden Form und Inhalte entsprechender Fort- und Weiterbildungsangebote von den beteiligten Lehrkräften zusammen mit den Schulbehörden weitgehend selber bestimmt. Im Rahmen des Projektes «Teilautonome Volksschule» (TaV) werden angeboten:

- Schulbegleitung durch die Erziehungsdirektion und Prozessberatung durch unabhängige Personen
- Aus- und Weiterbildung von Schulleitungen durch das Pestalozzianum

Das Pestalozzianum ist bereit, schulinterne Veranstaltungen auf die Bedürfnisse einzelner Schulen abzustimmen. Darüber hinaus bietet das Pestalozzianum im Bereich Schulentwicklung eine Vielzahl von Möglichkeiten an:

- Beratungsangebote «Schulische Organisationsentwicklung»
- Schwerpunktseminare im Bereich «Führung und Organisation»; Einbau eines Schwerpunkts «Schule als lernende Organisation» in die Intensivfortbildung
- Angebote zu den Themen «Schule gestalten» und «Schule im Wandel» im Rahmen der freiwilligen Fort- und Weiterbildung des Pestalozzianums und der Zürcher Arbeitsgemeinschaft für Lehrerfortbildung.

Viele Berufsschulen haben mit Schulentwicklung begonnen, ein Prozess, der durch die Entwicklung der Teilautonomie weitere Schulentwicklungsmaßnahmen notwendig macht. An den Mittelschulen können im Rahmen der schulinternen Fort- und Weiterbildung die Arbeitstage für die Schulentwicklung genutzt werden.

6. Der Anspruch auf Sabbaticals fehlt in den Rechtsgrundlagen für Lehrkräfte der Volksschule. Ein bezahlter Bildungsurlaub wird höchstens im Rahmen der Intensivfortbildung nach mindestens zehnjähriger Berufstätigkeit gewährt. Weitere Kursbesuche sind in Abständen von mindestens zehn Jahren möglich. Die finanzielle Situation des Kantons erlaubt Sabbaticals in grösserem Umfang nicht.

Für die Volksschule regelt §12 der Lehrerbesoldungsverordnung (LS 412.311) die Möglichkeit für einen Urlaub. Die Urlaubsgesuche und die Übernahme der Lohn- bzw. Stellvertretungskosten werden in den geltenden Urlaubsrichtlinien in Zusammenarbeit mit der Schulpflege geregelt. Lehrkräfte der Volksschule können ab dem zehnten Dienstjahr im Rahmen der Intensivfortbildung einen Bildungsurlaub beziehen. Ein Anrecht auf einen Bildungsurlaub in einem bestimmten Umfang fehlt in den Rechtsgrundlagen, wird aber seitens der Schulsynode schon länger gefordert. Angesichts der prekären Finanzlage des Kantons hat der Erziehungsrat von einer generellen Einführung eines bezahlten Bildungsurlaubes für Lehrkräfte der Volksschule bisher abgesehen. Dienstaltersgeschenke können hingegen in der Form von Urlauben bezogen werden.

Für Hauptlehrpersonen und Lehrbeauftragte III an Mittelschulen kann gemäss §8 Abs. 1 des Mittelschullehrerreglements die Erziehungsdirektion zum Zweck der Aus- und Fortbildung nach jeweils sechs Jahren einen Urlaub bis zu sechs Monaten bewilligen. Während des Urlaubs besteht ein Besoldungsanspruch von 10%. Ausserdem sind Hauptlehrpersonen und Lehrbeauftragte III nach zwölf bis zwanzig Dienstjahren seit ihrer Wahl bzw. Ernennung verpflichtet, einen voll bezahlten fachbezogenen Weiterbildungsurlaub von einem Quartal zu absolvieren (§8 Mittelschullehrerreglement). Dieser Quartalsurlaub wird oft auf ein Semester ergänzt; das zweite Quartal wird in der Praxis durch Stundenguthaben abgegolten.

Für Berufsschullehrkräfte gibt es bezahlten Weiterbildungsurlaub nur für die dreimonatige kantonale Intensivfortbildung. Aus finanziellen Gründen stehen zurzeit dafür nur rund sechs Plätze pro Jahr zur Verfügung. Vereinzelt gibt es für die Semesterkurse des Bundes und in ausgewiesenen Fällen für spezielle Fortbildungsbedürfnisse Weiterbildungsurlaub. Sabbaticals mit betriebsorientiertem oder fachwissenschaftlichem Schwerpunkt in grösserem Umfang wären auch für Berufsschullehrkräfte als Teil einer systematischen Förderung sinnvoll, sind jedoch zurzeit aus finanziellen Gründen nicht durchführbar.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi